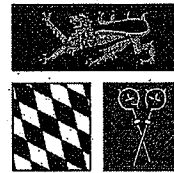


Sachgebiet 35 - Umwelt
Az.: 35-1762-Pf
Bad Tölz, 28.10.2010
Sachbearbeiter: Herr Pfaller



LANDRATSAMT
BAD TÖLZ - WOLFRATSHAUSEN

An das
Sachgebiet 1
BdL- Herrn Menrad
im Hause

Pressemitteilung über die Beseitigung und Verwertung pflanzlicher Abfälle

Sehr geehrter Herr Menrad,

wir bitten um Veröffentlichung nachfolgender Pressemitteilung:

Die herbstlichen Aufräumarbeiten auf Feld, Flur, Wald und in den Gärten durch Landwirte und Hobbygärtner haben begonnen. Viele Arten der Beseitigung von pflanzlichen Abfällen werden praktiziert, insbesondere das Verbrennen und wildes Ablagern sind leider immer noch weit verbreitet aber aufgrund von Feinstaubbelastung, Boden- und Grundwasser-
verunreinigungen rechtlich nicht zulässig und aus Gründen der Kreislaufwirtschaft nicht mehr zeitgemäß.

Das Landratsamt weist daher vorsorglich darauf hin, dass pflanzliche Abfälle (insbesondere Laub, Gras, Moos, Äste usw.) auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung (Kompostierung) gebracht werden dürfen, sofern eine Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Eine Kompostierung auf dem Grundstück ist jedoch oft nicht möglich oder praktikabel. Alternativ hierzu steht für kleine Mengen auch die braune Bioabfalltonne zur Verfügung. Größere Mengen pflanzlicher Abfälle und holzige Abfälle werden bei den gemeindlichen Wertstoffhöfen oder den Grüngutannahmestellen in Dietramszell/Baiernrain, Egling/Deining, Eurasburg/WGV Quarzbichl, Geretsried Süd, Greiling/Deponie am Vorberg, Kochel am See/Pessenbach und Wolfratshausen (bis 2 Kubikmeter kostenlos) angenommen. Auf keinen Fall dürfen pflanzliche Abfälle in der freien Natur entsorgt werden, um einen unkontrollierten Nährstoffeintrag, das Verdrängen des natürlichen Bewuchses durch nichtheimische Arten sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu verhindern.

Ein Verbrennen (Beseitigung) von pflanzlichen Abfällen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn es aus forst- und landwirtschaftlichen Gründen notwendig ist (z.B. Borkenkäfer- oder Pilzbefall). Ansonsten ist das Material einer Verwertung (z.B. Häckseln zu Hackschnitzeln oder Kompostierung) zuzuführen. Dies ergibt sich aus den Abfallgesetzen, die eine Verwertung von Abfällen vor eine Beseitigung (Verbrennen) stellen.

Sollte ein Verbrennen notwendig werden, ist dies nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Die Abstände zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie zu Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen sind so groß zu wählen, dass ein Übergreifen des Feuers verhindert wird.

Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst zeitnah in den Boden einzuarbeiten. Die Verordnung zur Verhütung von Bränden ist ebenfalls einzuhalten.

Im Sinne des Umweltschutzes wird an dieser Stelle empfohlen, das anfallende Grüngut an einer der oben genannten Sammelstellen anzuliefern, wo es einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung z. B. durch Kompostierung zugeführt wird. Dies hilft, Zeit und Geld zu sparen.

Weiter weist das Landratsamt daraufhin, dass nicht ordnungsgemäß durchgeführtes Verbrennen und das Ablagern pflanzlicher Abfälle eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit erheblichem Bußgeld geahndet werden kann. Ebenso können Kosten für einen Einsatz der Feuerwehr, die Glutnester ablöschen muss, dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Sollte dennoch gemäß der pflanzlichen Abfallverordnung ein Verbrennen des Grüngutes erforderlich sein, wird empfohlen, dies bei der zuständigen Polizeiinspektion und dem Landratsamt (08041/505-399) anzumelden. Für Beratung und Informationen über die richtige Verwertung der pflanzlichen Abfälle, die Annahmebedingungen und Öffnungszeiten der Grüngutannahmestellen steht außerdem die Abfallberatung der WGV Quarzbichl (www.wgv-quarzbichl.de) telefonisch unter 08179/933-33 und -35 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Pfaller

Abdruck:

An die Städte u. Gemeinden
im Landkreis

mit der Bitte um Kenntnisnahme

EINGEGANGEN
Gemeinde Eurasburg

- 2. Nov. 2010

Erl.